

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1835)**

Heft 29

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die Kirche ist ein Körper, darum zusammengehalten durch mehrfache Glieder, und über dem ganzen Körper der Bischof von Rom. Dieß ist eingerichtet nach dem Muster jenes Prinzipats, das Petrus nach der Einsetzung Christi über die andern Apostel besaß. Die Einheit in einem Vorsteher ist das beste Mittel wider Spaltungen, was Christus anzeigte und die Erfahrung bewies.
Hugo Grotius, in consultationem G. Cassandri Annotati 1642 pag. 51.

Schreiben des apostolischen Nuntius in der Schweiz an Präsident und Mitglieder des Kleinen Rathes des löbl. Kantons Solothurn.

(S c h l u ß.)

Der Unterzeichnete hätte gewünscht, diese schon allzu-
lange Note hiemit enden zu können; allein ihm liegt noch
auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit die Pflicht ob,
der Regierung zu eröffnen, wie sehr der Beschluß des
Großen Rathes vom 16. Dezember abhin den heil. Vater
kränkte.

Dieser Beschluß, obwohl nur provisorisch, enthält
dennoch Bestimmungen, welche entweder den heiligen Rechten
der Kirche, oder den von der Regierung mit dem heiligen
Stuhle eingegangenen Verträgen, oder beiden zugleich
widerstreiten.

Der Unterzeichnete erlaubt sich über diesen Beschluß
einige kurze Bemerkungen, welche zweifelsohne hinreichen
werden, um die Regierung von der Nothwendigkeit zu
überzeugen, diesen Beschluß zurückzuziehen und den Zustand
vor oberwähntem Zeitpunkt wieder herzustellen.

Der Unterzeichnete übergeht hier die allgemeinsten
Begriffe des öffentlichen Rechts in Bezug auf Unantastbar-
keit des Eigenthums-Rechts, als der Grundlage jeder Ge-
sellschaft. Er will nicht berühren, daß dieses Recht gleich
heilig sein soll, wenn es sich um das Eigenthum einer
Gesellschaft oder um jenes eines Privaten handelt; er will
sich nicht auf das Recht berufen, nach welchem Partikularen,

so wie jede Gesellschaft, von den Staatsbehörden in dem
freien Genuß ihres Eigenthums geschützt werden sollen, noch
der Pflichten erwähnen, welche aus diesem Recht hervor-
gehen; und doch, prüft man nach den so einfachen und
unbestreitbaren Begriffen des öffentlichen Rechts die Art. 1
und 4 des fraglichen Beschlusses, so kann man sich eines
schmerzhaften Gefühls nicht erwehren, wenn man sieht, daß
der Große Rath dieses hohen Standes sich nicht scheute,
seinen Domherren die Verwaltung der ihrer Korporation
zugehörigen Güter zu entziehen und über einen Theil des
Eigenthums dieser Korporation nach Gefallen zu verfügen,
indem er eine Präbende ihrer ursprünglichen Stiftung
entäußert, um ihr eine andere Bestimmung zu geben.
Berücksichtigt man noch, daß durch Art. 12 des Bundes-
vertrags den Klöstern und Stiftern ihr Eigenthum gewähr-
leistet worden; erwägt man, daß aus dieser Gewährleistung
ein neues Recht für Unverletzbarkeit des Eigenthums des
Solothurnischen Stifts erwächst, so muß man durch den
Inhalt des fraglichen Beschlusses um so schmerzlicher ange-
regt werden.

Allein noch schwerer fällt es einem bei dem Gedanken,
daß die geistlichen Güter der Religion, ja der Gottheit selbst
geweiht sind, und dadurch, um sich des Ausdruckes des
VI. Konziliums von Toledo zu bedienen, wie alles,
was Gott geweiht und dem Herrn gewidmet ist,
als Heiligthümer zu betrachten sind und der
Kirche gehören. Die geistlichen Güter sind demnach ein
geheiligtetes Eigenthum, sie sind unantastbar wegen ihrer
Natur, sie sind es aber auch darum, weil sie unter dem

Schutze der Kirchengesetze stehen. Die feierlichen Beschlüsse des IV. Konziliums von Latran (Kap. 46), jene des Konziliums von Konstanz (Sess. 43), und unter vielen andern auch jene des Tridentinischen Konziliums (Sess. 22, Kap. 11) sind allzubekannt, als daß der Unterzeichnete dieselben hier anzuführen nöthig erachtet.

Der heil. Stuhl sieht sich vorzüglich in dieser Rücksicht genöthigt, bei der Regierung gegen oberwähnten Beschluß Einsprache zu erheben.

Gleichen Grund zu gerechten Beschwerden des heiligen Stuhls geben die Verfügungen des 2. und 3. Artikels sowohl wegen der Abänderung der Wahlart zu den Pfründen der Kathedrale als auch durch die Maßnahme, welche die Solothurnischen Domherren ihres gesetzlichen Wahlrechts auf verschiedene Pfründen beraubt. Die erstere Verfügung muß der heilige Stuhl als einen Eingriff in das Konkordat für Organisation der Diözese betrachten, wonach Art. 12 festsetzt: „Die aus dem Stift von St. Urs und Viktor hervorgehenden 10, sage zehn, Pfründen werden nach „der zur Zeit des Abschlusses des Vertrags bestandenen „Uebung bestellt.“ In der zweiten Maßnahme hingegen sollte die Regierung von Solothurn selbst eine Handlung erkennen, welche dem Gerechtigkeitsgefühl, worin sich dieser hohe Stand immer ausgezeichnet und noch auszeichnet, widerstrebt.

Das den Solothurnischen Domherren zustehende Wahlrecht ist so rechtmäßig, als man sich's denken kann, und ward auch als solches von der Regierung stets anerkannt. Sie anerkannte es selbst in ihrem Schreiben an den hochwürdigsten Bischof vom 20. September 1834, in welchem sie sich in Bezug auf die Solothurnischen Chorherren dahin ausdrückt, es bilden dieselben eine Korporation, welche das Recht zu gewissen Pfründen und Kollatoren besitzt. Es ist ferner ein Recht, welches die löbl. Stände, so dem Konkordat vom 26. Mai 1828 beigetreten, auf Begehren des Standes Solothurn gesichert und gewährleistet wissen wollten, nicht minder als das Eigenthum der Stiftsgüter. Die mit der Unterhandlung für Errichtung der Diözese Basel beauftragten Kommissarien drückten sich in einer Note an Herrn Internuntius Gizzi vom 22. März 1828 folgendermaßen aus: „Die löbl. Stände wünschen, es möchte der „heilige Stuhl dem Kollegiatstift die Zusicherung geben, daß „es, seiner Einverleibung in's Kathedralstift ungeachtet, „wie früher seine Rechte auszuüben habe, insofern dieselben „nicht im Widerspruch mit der Bildung des Kathedralstifts „stehen, und daß ihm das Eigenthum seiner Güter und die „Kollaturen wie bis dahin vorbehalten bleiben.“

Nach allem diesem kann man den vom Großen Rathe unterm 16. Dezember abhin erlassenen Beschluß nur einem Mißverständnis beimessen, und es darf auch keinem Zweifel unterliegen, es werden die Behörden dieses hohen Standes

in ihrem biedern Gerechtigkeitsfinne dagegen ungesäumt Abhilfe treffen.

Uebrigens giebt dieser Akt dem Großen Rathe nach den Kirchengesetzen kein Recht auf Besetzung der im Artikel 2 und 3 des erwähnten Beschlusses genannten Pfründen, und es würde erfolgen, daß die Kirche nach den kanonischen Vorschriften solchen Ernennungen, die nicht von dem rechtmäßigen Kollatoren ausgegangen, die Anerkennung versagen müßte.

Der Unterzeichnete achtet zu sehr die religiösen Gefühle der Solothurnischen Behörden, als daß er nicht zum voraus sich überzeugt hält, sie werden die rechtlichen Einsprachen des heil. Stuhls anerkennen und denselben Rechnung zu tragen sich beeilen.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß, die Regierung seiner hohen Achtung zu versichern.

Luzern, den 11. Mai 1835.

Der apostolische Nuntius
bei der schweizerischen Eidgenossenschaft:
(Sig.) Ph., Erzbischof von Karthago.

Antrag des Herrn Karl Ludwig von Haller bei Berathung über das Schreiben des apostolischen Nuntius im Großen Rathe von Solothurn.

Wenn ich in dieser Sache das Wort ergreife, so geschieht es nicht aus systematischem Oppositionsgeist, sondern nur in der Hoffnung, bei minder aufgeregten Gemüthern zur friedlichen Beilegung dieses verdrießlichen und zu langen Verwickelungen führenden Geschäfts beitragen zu können.

Da aus dem Vortrag des Kleinen Rathes erhellt, daß die Wahl des Herrn Kaiser zum Domprobst von dem heil. Stuhle nicht genehmigt worden, so entsteht nun die einfache Frage: ob man dem ungeachtet auf jener Wahl beharren oder aber einen andern Probst wählen, und in Folge dessen den Beschluß vom 16. Dezember 1834 über die Beschlagnahme des Stiftsguts zurücknehmen wolle? — Die Auflösung dieser Frage hängt wieder von derjenigen ab: ob der Entscheid des heil. Stuhls kompetent und in seinen Motiven gegründet, — ob er etwa in seiner Form für die Regierung beleidigend, — und ob es der Ehre und dem Nutzen dieser letztern nachtheilig sei, in Folge jenes Entschides von ihrem frühern Beschlusse abzuweichen? — Nun aber habe ich gestern Abends und heute früh in stiller Einsamkeit die Note des apostolischen Nuntius aufmerksam gelesen, und muß gestehen, daß sie in ihrem Inhalt mit bewunderungswürdiger Gründlichkeit und unwiderstehlicher Klarheit, in ihrer Form aber mit einer solchen Milde und Humanität abgefaßt ist, die man von keiner andern Regierung in der Welt, ja

kaum von einem Untergebenen hätte erwarten können. Die Sache selbst ist mir dadurch ungemein klar geworden. — Vor dem Konkordat von 1828 hätte man noch durch Subtilitäten disputiren können, ob die Regierung befugt sei, einen Probst außer der Mitte des Domkapitels zu erwählen, obgleich auch dieser Behauptung eine dreihundertjährige Uebung, — die auch zum Recht wird, — im Wege stand. Aber seit der Erhebung des Kollegiatstifts zum Kathedralstift kann darüber kein Zweifel mehr obwalten: die Ausdrücke sind so bestimmt und so oft wiederholt, daß, wenn man ihren Sinn bestreiten will, man furohin auf die Möglichkeit Verzicht leisten muß, seine Gedanken durch Worte zu offenbaren, und ich zweifle, daß irgend ein Tribunal in der Welt den Ansichten der Regierung beipflichten würde, — daher man auch seiner Zeit den von mir gemachten Antrag, darüber das Gutachten einer fremden, sogar einer nicht katholischen Universität einzuholen, verworfen hat. Dem sei jedoch, wie ihm wolle, so bleibt es immer, wie es der Herr Präsident selbst ausgesprochen hat, eine streitige Probstwahl, und in jedem Streit muß doch am Ende ein Richter sein, sonst könnte die nutzlose Verfechtung entgegengesetzter Meinungen bis an den jüngsten Tag fort dauern.

Wo aber sollte man in solchen Dingen einen kompetentern, einen sachkundigern, einen unparteiischern und billigern Richter finden, als der Papst ist, welcher noch dazu die Sache durch eine besondere Kongregation gründlich hat untersuchen lassen. Er ist in seiner Eigenschaft als sichtbares Oberhaupt der Kirche der kompetenteste, der allgemein anerkannte oberste Richter in kirchlichen Dingen, der sachkundigste mit solchen Gegenständen und mit allen diefortigen Parteien und Verpflichtungen genau bekannt und vertraut. Er ist auch der unparteiischste, denn ihm kann es auch im Grunde gleichgültig sein, ob Herr Kaiser oder ein anderer Geistlicher Probst in Solothurn sei, weil das Wohl der Religion und der Kirche nicht davon abhängt. Der Vertrag von 1828 ist freilich auch mit ihm geschlossen, aber der gegenwärtige Streit besteht nicht zwischen der Regierung und dem Papst, sondern zwischen der Regierung einerseits und dem Chorherrenstift und der Stadtgemeinde andererseits, — daher der Papst als Richter nothwendiger Weise authentisch auslegen muß. Endlich ist er nicht nur der unparteiischste, sondern auch der billigste Richter, derjenige, der, wo es nur immer die Gerechtigkeit erlaubt, durch die Pflicht seines Amtes und durch das Interesse der Kirche am meisten geneigt ist, den weltlichen Regierungen gefällig zu sein, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihre Verfassung, sondern bloß aus dem einfachen Grund, weil sie die weltliche Macht in Händen haben, mithin durch deren Gebrauch die Verbreitung der Religion und die Ausübung der kirchlichen Rechte auf mannigfaltige Weise begünstigen oder erschweren können.

Ist nun dem also, so kann ich nicht begreifen, warum es der Ehre der Regierung nachtheilig sein sollte, sich einem solchen Entschiede zu unterwerfen. Ich will nicht von der verfassungsmäßigen Trennung der Gewalten reden, in deren unbegrenzte Zweckmäßigkeit oder Möglichkeit einzutreten hier nicht der Ort ist, nach welcher jedoch die Regierung in Streitigkeiten mit bloßen Privatpersonen sich dem Urtheile untergeordneter Tribunalien unterwirft. — Aber sieht man denn nicht in der ganzen Welt, besonders in Deutschland, daß große Potentaten, Könige, die über 100,000 Mann stehender Truppen gebieten, sogar in Streitigkeiten über sogenannte Regierungsrechte, mit ihren eigenen Ständen und Unterthanen, bald in Bundesversammlungen, bald in Zivilgerichten, bald in Aussprüchen bloßer Rechtsgelehrten einen Richter anerkennen und sich seinem Ausspruche fügen, ohne daß sie deswegen ihre Ehre für beleidigt, ihre Souveränität für gefährdet hielten, zumal die Souveränität nur in der vollkommen rechtmäßigen Freiheit, aber nicht in dem Befugniß, Unrecht zu thun, besteht. Man setzt in der ganzen Welt und setzte zu allen Zeiten voraus, daß ein höchstes, natürliches, für Mächtige und Schwache gleich verbindliches Gesetz der Gerechtigkeit vorhanden sei, sonst wäre der Gehorsam unter der Willkühr der Menschen allein empörend und unerträglich, und wenn es Regierungen geben sollte, die, statt andere bei dem ihrigen zu schützen, sich vielmehr für befugt hielten, aus sogenannter Staatsgewalt und für ihre sogenannten Staatszwecke kein höheres Gesetz, kein Recht, keinen Vertrag, keinen heiligen Besitz mehr anzuerkennen, so wäre dieses der monströseste Absolutismus, den man sich nur denken kann, man brauchte dergleichen Regierungen nicht, und es wäre vielmehr zu wünschen, daß sie von der Erde vertilgt werden möchten.

Weit entfernt also, daß durch Annahme des päpstlichen Entschides die Ehre der Solothurnischen Regierung beleidigt sei, wird sie vielmehr gehoben, und man wird ihr selbst in gerechten Dingen desto eher gehorchen. Errare humanum est (Irrren ist menschlich), wie gestern bei einer andern Gelegenheit der Herr Vize-Präsident gesagt hat; nur das Beharren im Irrthum sei verwerflich, hingegen aber den Irrthum anzuerkennen und zu bessern, ist schön und edel (errorem agnoscere angelicum). Allgemein ist es ja anerkannt und unwidersprochen, daß die päpstliche Bestätigung des ernannten Domprobstes nothwendig ist und angefordert werden muß. Nun sagt ja die Regierung selbst in einer zu der Note des apostolischen Nuntius gemachten Gegenbemerkung, daß wer immer bitte, dem Gebetenen das Recht zuerkenne, die betreffende Sache zu bewilligen oder nicht zu bewilligen. Wie kann man also dem Papste das nämliche Recht bestreiten, um so da weniger, wenn er noch dazu die Gründe seiner Weigerung so deutlich angiebt. Endlich kann man auch gar nicht einsehen, was die Regierung

dabei gewinnt, wenn sie auch, was nicht einmal möglich ist, in diesem Streite siegen sollte. Ein solcher Sieg gegen klares Recht und eine wehrlose Korporation bringt weder Vortheil noch Ruhm. Jetzt kann die Regierung noch mit Ehren zurücktreten, späterhin nicht, und stürzt sich in unabsehbare Verlegenheiten, die man nachher lieber nicht herbeigefügt haben möchte. Ohne päpstliche Bestätigung kann sie doch keinen Probst machen, und eine vollendete Beraubung des Stiftsguts, zu welcher freilich rohe physische Gewalt hinreicht, liegt ja, wie es heißt, nicht in der Absicht, und würde der Regierung nur zum ewigen Vorwurf gereichen, auch die Ehrfurcht für ihre eigenen Rechte erschüttern.

Mit der inkompetenten Probstwahl fällt nun auch der Beschluß vom 16. Dezember 1834, die gewaltthätige Besitznahme des Stiftsguts, die Verwaltung desselben von Seite des Staates, die eigenmächtige Verwendung eines Theils seiner Einkünfte, die Anseh-Ziehung der Kollaturen u. s. w. von selbst weg. Obnehin ist dieser Beschluß ohne ruhige Ueberlegung, in einem Augenblick der Leidenschaft, in Abwesenheit von beinahe 40 Mitgliedern, welche durch Verlassung des Saals ihre Mißbilligung an den Tag legten, gleichsam ab irato gefaßt worden, und sollte nach dem Antrag seiner Urheber nur dazu dienen, die Bestätigung der streitigen Probstwahl zu erzwingen oder doch einen Entscheid herbeizuführen.

Man redet von dem sogenannten Troß und Ungehorsam der Solothurnischen Domherren. Aber seit wann ist das ein Troß, wenn man gegen die gewaltthätige Beleidigung wirklicher oder vermeinter Privatrechte protestirt? Wo in aller Welt hat man je so etwas gehört? Ist doch eine solche Protestation die letzte, die unschuldigte Zuflucht des Schwachen. Weit entfernt, daß darüber den Solothurnischen Domherren etwas vorzuwerfen ist, wären sie im Gegentheil strafbar gewesen, wenn sie es nicht gethan hätten, indem sie nicht persönliche Eigenthümer, sondern nur Verwalter und zeitliche Nutznießer der Stiftsgüter sind, folglich dieselben nicht abtreten dürfen, sondern ihre und ihrer Nachkommen Rechte auf bessere Zeiten verwahren und sich von aller Verantwortlichkeit entladen müssen, wo dann natürlicher Weise Diejenigen Rede und Antwort zu geben haben, welche einen solchen Beschluß gefaßt haben. Die Beschlagnahme und eigenmächtige Verwaltung des Stiftsguts ist, wie der Tit. Nuntius sehr richtig bemerkt, sowohl dem allgemeinen Natur- und Völkerrechte, kraft welchem das Eigenthum der Korporationen eben so heilig ist, wie das der Privaten, — als auch dem schweizerischen Staatsrecht oder der eidlich beschwornen Bundesverfassung und den feierlichsten Kirchengesetzen zuwider, so daß, man mag sich nun bloß als Menschen, oder als Schweizer, oder als Christen betrachten, dieser Beschluß in allen drei Rücksichten nicht zu rechtfertigen ist, folglich mit seiner Veranlassung

auch wieder wegfallen muß. Und wenn die Regierung selbst die eidlich beschworne Verfassung nicht haltet und fremde Rechte verlegt, wie kann sie dann fordern, daß Andere die ihrigen respektiren und jene Verfassung gegen sie halten sollen!?

Aus allen diesen Gründen ziehe ich den ganz einfachen Schluß: „daß, da die Wahl des Solothurnischen Domprobstes vom heil. Stuhle nicht bestätigt worden, so sei „der Kleine Rath oder die Wahlbehörde zu beauftragen, „einen andern Probst aus der Mitte des Domkapitels zu „wählen, und werde zugleich autorisirt, dem Beschluß vom „16. Dezember 1834 keine weitere Folge zu geben, sondern „den frühern Zustand der Dinge wieder herzustellen.“

(In der Folge, da Herr Munzinger in seiner bekannten Manier des Büffel-Radikalismus gegen Herrn Haller das Wort ergriffen hatte, sprach derselbe):

Gegen den Ausfall, daß der Papst freilich den weltlichen Regierungen gefällig zu sein suche, aber nur denjenigen, welche von sogenannten Gottes Gnaden, d. h. man wisse nicht, durch welchen Kunstgriff oder Gewaltstreich herkommen, nicht aber denjenigen, so sich auf die Souveränität des Volkes stützen, erwiedere ich, daß der Ausdruck von „Gottes Gnaden“, auf welchen man so vornehm herabsieht, von der Macht jedes einzelnen Privatmanns eben so wahr ist, als von der Macht der Fürsten und der natürlichen Obrigkeiten. Er bedeutet lediglich alles eigene, alles angeborne, oder durch eigene Kraft rechtmäßig erworbene, alles was man dem Urheber der Natur und nicht bloß der Willkühr oder der Gunst von andern Menschen verdankt. Jeder Mensch ist das, was er ist, aus der Gnade Gottes, und dem ärmsten gehört sein Leben, seine Ehre, seine natürlichen oder erworbenen Rechte so gut aus Gottes Gnaden, als dem König seine Macht an Güterbesitz, an Reichthum, an zahlreichen Dienern oder Gehülften, und seine dadurch entstandene weltliche Unabhängigkeit. Also ist dieser Ausdruck gar nicht hochmüthig, sondern vielmehr bescheiden, und deutet noch dazu an, daß gerade, weil man die Macht von Gott erhalten hat, man sie auch nach Seinem Gesetze der Gerechtigkeit und des Wohlwollens ausüben solle; da hingegen diejenigen, welche sich auf die vorgebliche Souveränität des Volkes stützen, und sich einbilden, daß ihnen Alles übertragen sei, kein Gesetz als ihren wandelbaren Willen, kein Versprechen, keinen Vertrag, keinen heiligen Besitz mehr anerkennen, und dadurch den monströsesten Despotismus zur Regel aufstellen. Uebrigens ist es gar nicht richtig, daß der Papst, soweit es mit seiner Pflicht bestehen kann, nur den alten, auf eigene Macht begründeten, oder sich von Gottes Gnaden nennenden Regierungen gefällig zu sein sucht, und man kann darüber mehrere, ganz neuere Beweise anführen. Die südamerikanischen Staaten sind durch eine Revolution, oder in Folge der spanischen Revolution entstanden, und von Spanien abgefallen. Dem ungeachtet hat der Papst zu den dort vakant gewordenen Bisthümern ernannt, oder die ihm von dort aus vorgeschlagenen

Bischöfe bestätigt. Darüber ist der König von Spanien, und zwar Ferdinand VII., welcher vorher das Nominationsrecht jener Bischöfe besaß, so erzürnt geworden, daß eine Spannung zwischen ihm und dem heiligen Stuhle entstand, und er sogar dem päpstlichen Nuntius den Eintritt in Spanien verbieten ließ. Der Papst aber, so sehr er auch sonst dem Könige von Spanien gewogen war, nahm deswegen jene Ernennungen nicht zurück, sondern erklärte mit Berufung auf das Beispiel aller seiner Vorgänger, in einem an die ganze Kirche gerichteten Zirkularschreiben, daß wenn er in solch' außerordentlichen Fällen für die geistlichen Bedürfnisse der Christen sorge, er auf die Erwerbungsart der wandelbaren weltlichen Macht keine Rücksicht nehmen könne, daß er dadurch zwischen den Rechten und Ansprüchen der Prätendenten nicht entscheide, dem Einen nichts nehme, dem Andern nichts gebe; das Recht des Einen nicht zu mindern, das des Andern nicht zu mehren gedenke, während diesem Zwiespalte aber das ihm anvertraute christliche Volk nicht ohne Hirten lassen könne. Auch mit der neuen belgischen Regierung, welche doch durch einen Tumult, oder die sogenannte Volksouveränität entstanden ist, und einen protestantischen Fürsten an ihrer Spitze hat, wurden von dem Papste, so weit es die kirchlichen Sachen betrifft, freundschaftliche Verhältnisse angeknüpft; die katholische Religion blüht dort mehr als vorher, die Kirche ist freier als anderswo, und Niemand findet, daß dadurch die Rechte des Staates gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Dann möchte doch auch bemerkt werden, daß nach der Etikette aller Höfe der Nuntius den ersten Rang unter allen Gesandten hat, und diesen Vorrang genießt er sicher nicht als Botschafter eines weltlichen Fürsten, sondern weil der Papst das Oberhaupt der ganzen Christenheit ist. Mit Billigkeit dürfte also auch in der Schweiz mehr Anstand gegen ihn beobachtet werden. — Man sagt ferner, wir sollen kein Recht vergeben; es fragt sich aber, ob wir ein wirkliches Recht haben? Die Souveränität will nichts anderes sagen, als daß man im Lande keine höhere Gewalt, nicht aber, daß man kein Recht über sich anerkenne. Man hat den Kaiser Joseph zitiert, scheint aber die Folgen seiner Schritte, die er noch auf dem Todtbette bitter bereute, und den daraus entstandenen Aufruhr in den meisten seiner Länder nicht zu kennen.

Daß weder die Stadtgemeinde noch das Stift durch ihre eingegebenen Rechtverwahrungen sich des Trozes und Ungehorsams gegen die Regierung schuldig machten, ist wohl schon zur Genüge dargethan worden.

Die Mechitaristen.

Der gegenwärtige General der Mechitaristen zu Wien, Aristazes Azaria, ist Erzbischof von Casarea in partibus. Der Gründer dieser Kongregation war Mechitar, geboren zu Sebaste in Armenien im J. 1676. Nach Ueberwindung

von einer Menge Hindernisse lernte er die alten Sprachen und andere wichtige Kenntnisse, die ihm einst zu seinem guten Zwecke verhülflich sein sollten. Als Priester bildete er einen Verein von gebildeten Männern, um unter seinen Landleuten die katholische Lehre und Bildung zu befördern, mit besonderer Rücksicht, die Irrthümer der Monophysiten, die nur eine Natur in Jesus Christus anerkennen, zu bekämpfen. Mechitar ließ sich zu diesem Zwecke schwere Opfer nicht gereuen, machte weite Reisen und stiftete un- gemein viel Gutes; aber mächtige Feinde erhoben sich gegen ihn und nöthigten ihn, sein Vaterland zu verlassen. Als Kaufmann verkleidet, flüchtete er sich nach Morea, wo damals die Venetianer zu gebieten hatten. Sechszehn seiner Schüler folgten ihm dahin und nannten sich Adoptivöhne der seligsten Jungfrau. Zu Modon stiftete Mechitar ein Kloster. Aber beim Krieg, welcher zwischen den Venetianern und Türken ausbrach, mußte die neu erblühende Kongregation Griechenland verlassen und flüchtete sich nach Venedig. 1749 starb Mechitar, reich an Verdiensten und Tugenden. Seine Schüler nannten sich Mechitaristen und gründeten 1773 zu Triest ein neues Kloster. Beim Einfall der Franzosen mußten sie sich trennen und Jahre lang in verschiedenen Gegenden umherirren; bis Franz I. sie im J. 1811 zu Wien vereinte und ihnen das Kapuzinerkloster daselbst übergab. Gegenwärtig haben sie ein Kloster außerhalb der Stadt, führen ein Büsserleben, trinken keinen Wein; ihre Hauptbeschäftigung ist Verbreitung religiöser Bücher, auch Missionäre schicken sie nach dem Orient, erziehen immer Kinder, die sie aus Armenien kommen lassen, und die sie dann für den Priesterstand vorbereiten. Neben den drei Gelübden legen sie noch ein viertes ab, nämlich die katholische Religion überall, selbst mit Gefahr ihres Lebens, ausbreiten zu wollen. Die Mechitaristen leisten der Kirche vortreffliche Dienste, und es ist zu wünschen, daß ihr Institut an Ausdehnung und Gedeihen gewinne *).

Kirchliche Nachrichten.

Pruntrut. Im „Gerechtigkeitsfreund“ liest man eine sehr ausführliche und vollständige Rechtfertigung des Hrn. Mislin, Vorstehers des dasigen Kollegiums, gegen die Neckereien des Regierungsstatthalters Stokmar. Aus diesem Bericht vernimmt man, daß Hr. Mislin, gegen welchen nun die Suspension von seinem Amte wieder aufgehoben ist, dieses Amt eines Lehrers und Vorstehers bald

*) Unter den verschiedenen Anschuldigungen, welche die hohe Regierung des katholischen Vororts gegen Herrn Professor Schlumpf beim Großen Rathe vorgebracht hat, befindet sich auch die, daß er den Vorschlag gemacht, mit dieser Kongregation in Verbindung zu treten. Indessen wird dieser Vorschlag nun dennoch durch die Direktion des katholischen Vereins ausgeführt werden, damit die guten Schriften, welche diese Kongregation herausgibt, auch in der Schweiz mehr verbreitet werden.

zwei Jahre lang bekleidet ohne irgend einigen Gehalt, blos um Gutes zu stiften. Der Stadtrath von Pruntrut hat ihm, in einer Beschwerdeschrift an den Kleinen Rath von Bern gegen dessen Absetzung, das Zeugniß gegeben, daß die Anstalt unter seiner Leitung sowohl in Bezug auf Unterricht als auch nach der Zahl der Zöglinge in bestem Zustande sich befinde und das Vertrauen der Eltern aller politischen Farben besitze, weil Hr. Mislin durch seine Festigkeit und Klugheit alle Politik ferne halte. Vor zwei Monaten hatte er eine Musik unter seinen Zöglingen errichtet, wozu die Instrumente von der Behörde bezahlt wurden, die aber nur unter seiner Leitung stand. Ohne sein Wissen hatte der Musiklehrer öfter die Marseillaise spielen lassen. Als die Eltern der Zöglinge sich hierüber beklagten, verbot sie Mislin, um allen Anlaß zu Klagen zu entfernen. Stockmar aber befahl am 28. und 31. Mai bei öffentlichen Musikproduktionen, die Marseillaise zu spielen, und erklärte dem Musiklehrer, er habe Hrn. Mislin nicht zu gehorchen. Allein der Musiklehrer und die Schüler gehorchten ihrem Vorsteher und spielten nicht. Darüber wurde Stockmar so aufgebracht, daß er die Instrumente wegnehmen ließ. Mehrere Personen anerbieten sich, dieselben aus ihrem Geld anzuschaffen, was aber Hr. Mislin ablehnte, um nicht leidenschaftlich sich zu zeigen. Stockmar schickte sogleich eine leidenschaftliche Klage nach Bern und Hr. Mislin wurde suspendirt. In der Klage Stockmars ward auch angeführt, Hr. Mislin habe Schillers Werke, namentlich den Wilhelm Tell, in der Schule verboten. Zu seiner Rechtfertigung schrieb Hr. Mislin an den Erziehungs Rath von Bern einfach den Sachverhalt in Betreff der Musik so, wie er hier kurz erzählt ist. Was Schillers Werke anbelangt, hatte die Schulkommission, nicht Hr. Mislin, dem Lehrer der deutschen Sprache vorgeschrieben, statt Schillers Wilhelm Tell Zehnders deutsche Anthologie als Schulbuch zu nehmen, in welchem ebenfalls Stücke aus Schiller vorkommen, weil Zehnders „Sammlung auserlesener Gedichte“ für den Schulgebrauch geeigneter sei, als Schillers Wilhelm Tell, aus welchem der Schüler nur eine Schreibart kennen lerne. Schiller aber ward nie verboten. Am 10. Juni ward hierauf vom Regierungsrath von Bern die Suspension des Hrn. Mislin wieder aufgehoben; Neuhaus und Stapfer wurden abgeordnet, um zu untersuchen, ob die Beschuldigung gegründet sei, daß die Lehranstalt im Rückschritt begriffen sei. Beide erklärten Hrn. Mislin, daß sie in jeder Beziehung sehr wohl zufrieden seien. Wie weit man aber die Bosheit getrieben, mag der Umstand zeigen, daß man die Geistlichen an dieser Lehranstalt beschuldigt hat, sie tragen jetzt Barréte, die etwa einen oder zwei Zoll niedriger sind als die frühern, und daraus dann ableitete, sie gehören zu allen jenen Gesellschaften, welche in der ganzen Welt gegen die Sicherheit der Staaten sich verschworen. Von dem Repetitionskurs der Schullehrer sind die Geistlichen dieß Jahr aus dem einzigen Grunde ausgeschlossen worden, weil sie auf die an sie ergangene neue Aufforderung in einem Schreiben an den Statthalter, worin sie erklärten, sich diesem Kurs neuer-

dings unterziehen zu wollen, sich beklagt hatten, daß man im Gr. Rathe zu Bern die Geistlichkeit im Allgemeinen als Feinde des Erziehungswesens dargestellt, und die Betheiligten insbesondere angeklagt hätte, als thun sie gar nichts für das Gedeihen des Lehrkurses zu Pruntrut, während doch aller Erfolg desselben einzig den Geistlichen zu danken sei. —

Belgien. Die belgischen Bischöfe haben kürzlich einen Hirtenbrief erlassen, worin sie die Gläubigen über die Wichtigkeit des Schulunterrichtes belehren und die Geistlichen auffordern, demselben ihre Kräfte nicht zu entziehen, um die Entwicklung des Unterrichts zu leiten. Wenn man gewohnt ist, alle irreligiösen Blätter über die Hirtenbriefe herfallen zu sehen, so bemerkt man, daß sie den gegenwärtigen nicht blos unangefochten ließen, sondern daß der Emanzipateur, der für die Geistlichkeit nie gut spricht, bekennt, daß die hohen und bestimmten Grundgedanken, auf denen dieser Hirtenbrief ruht, einen starken Eindruck gemacht haben. Zwei Dinge sind es, die jeden Katholiken in Belgien ansprechen müssen: 1. die Bischöfe sind nicht untätig, sie erfassen die Bedürfnisse der Zeit und stellen sich mit ihrer Geistlichkeit an die Spitze, um sie auf die gehörige Bahn zu leiten, sie gehen nicht bei den Feinden der Kirche Rath holen; 2. sie handeln einträchtig.

England. Die schottische Kirche hat es abgelehnt, Abgeordnete zur Jubelfeier der Reformation nach Genf zu schicken, und zwar aus denselben Gründen wie die waadtländische Geistlichkeit, weil die Genfergeistlichkeit von der ursprünglichen Reformation abgefallen sei.

L i t e r a r i s c h e A n z e i g e .

Bei Gebrüdern Näber in Luzern ist erschienen und durch alle soliden Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz zu beziehen:

LITURGIA SACRA,

oder die Gebräuche und Alterthümer der katholischen Kirche sammt ihrer hohen Bedeutung, nachgewiesen aus den hl. Büchern, aus den Schriften der frühesten Jahrhunderte, und aus andern bewährten Urkunden und seltenen Codicen,

von

Joseph Marzohl,

Pfarrer am Bürgerhospital zum heiligen Geist,

und

Joseph Schneller,

Mitglied der schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft, in Lucern.

Mit Genehmigung und nachdrucksvollster Anempfehlung des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Basel.

Zweiter Band. (Erste Hälfte.)

gr. 8. 1835. S. LX. und 196, in Umschl. br. 2 fl.

Vom ersten Theile dieses Werkes wurde im vorigen Jahrgang dieser Kirchenzeitung (Nr. 33 und 34) ausführlich gesprochen. Der große Beifall, den derselbe vielfältig gefunden, und der schnelle Absatz, dessen sich die Verleger zu erfreuen hatten, sind wohl die zuverlässigsten Beweise, daß das Lob, welches in jener ersten Anzeige

dieser literarischen Arbeit gesendet wurde, auf gutem Grunde ruhet, und daß der große Fleiß und die ausgezeichnete Erudition der Verfasser, sowohl bei Sammlung des Materials, als bei der Organisation und Ausarbeitung desselben, die gebührende Anerkennung gefunden haben.

Dieser zweite Theil beginnt mit der Behandlung des Hauptgegenstandes der katholischen Liturgie, der heiligen Sakramente, und erscheint seiner Reichhaltigkeit und seines großen Umfangs wegen in zwei Abtheilungen, deren erste die Presse schon verlassen hat und bereits im Buchhandel ist.

Die heil. Sakramente des neuen Bundes sind im eigentlichen Sinne die Verkörperung der Gnade Christi, deren Vorbilder mehrere von Gott selbst im alten Bunde vorgeschriebenen Zeremonien und Gebräuche gewesen sind, wie z. B. die Beschneidung, die verschiedenen Opfergaben, die Einweihung der jüdischen Priester u. a. m. Jene Vorbilder waren jedoch nur Schatten und Gleichnisse der Wahrheit; sie deuteten nur an; die Sakramente des neuen Bundes hingegen ertheilen wirklich die Gnade, und in ihnen sonach sind die geheimnißvollen Symbole des alten Bundes in Erfüllung gegangen und dadurch aufgehoben worden.

Die katholische Kirche hat sieben Sakramente, der siebenförmigen Gnade entsprechend, die durch sieben Zeiten hindurch uns zum Ursprunge, zur Ruhe und zum Kreise der Ewigkeit hinführen und den Menschen in allen Perioden seines Lebens heiligen soll. Diese Heilsgeweiheiten als so viele Wohlthaten der von Christus gestifteten Religion sind eingekleidet in sinnliche Zeichen und eingehüllt in sinnvolle Zeremonien, die alle anzuführen und deren geistreiche Bedeutung und hohen Werth zu erklären die Hauptaufgabe des zweiten (und dritten) Theiles dieses liturgischen Werkes ist.

In dieser ersten Abtheilung werden die drei ersten Sakramente behandelt, die Taufe nämlich, durch welche wir Christo wiedergeboren werden, und welche gleichsam die Thüre der übrigen Sakramente ist; die Firmung, welche zur Beförderung des Wachstums und zur Stärkung des göttlichen Lebens im Menschen eingesetzt wurde; die heil. Eucharistie oder das Altarsakrament, welches als eine Speise vom Himmel das ewige Leben zu nähren und zu erhalten bestimmt ist.

Um das Schöne und Erhabene, welches in den bei Auspendung dieser heil. Sakramente der katholischen Kirche vorgeschriebenen und gebräuchlichen Zeremonien enthalten ist, besonders herauszuheben, befolgten die Verfasser die erzählende Methode und gaben sich besonders Mühe, nicht nur überhaupt, sondern in Bezug auf jede Einzelheit zu zeigen, wie durch eine sinnige Deutung und Erklärung der liturgischen Anstalten in der katholischen Kirche das christliche Volk vor bloß geistlosem Mechanismus und vor jeder Art des Aberglaubens bewahrt und in den Stand gesetzt werden könne, durch den Anblick und den Gebrauch des Sinnlichen stets mehr mit dem Ueber sinnlichen befreundet und zur Quelle alles wahren Lebens emporgehoben zu werden. Hiedurch ist wiederum diese zweite Schrift nicht nur für Priester und Seelsorger sehr nützlich, sondern auch für die Laien besonders lehrreich und erbauend geworden, und verdient vorzüglich in unsern Tagen zur Lektür und ernsten Betrachtung empfohlen zu werden: denn die Verfasser nehmen durchgängig Rücksicht auf die verschiedenartigen Einwendungen, welche eine fade und verderbliche Aufklärerei und Neuerungsucht von jeher zu Tage gefördert haben; sie machen auf das Grundlose und Unhaltbare derselben aufmerksam und antworten so auf die zweckmäßigste Weise dem unbesonnenen und unzeitigen Geschrei unserer Tage nach Reformen im katholischen Kultus.

Zu diesem Zwecke streben sie unablässig in den alten ehrwürdigen Formen des katholischen Gottesdienstes den ewig jungen und unveränderlichen Geist der christlichen Religion durch die Geschichte nachzuweisen und darzustellen. Sie wünschen und hoffen hiedurch auch ihr Schärfein beizutragen, daß einerseits der laue Katholik am Feuer der heil. Liebe, welche in diesen hehren Formen so schön sich verkörpert hat, wieder mehr erwärmt; und andererseits auch jeder unbefangene und denkende Protestant zur ruhigen Wür-

digung und endlichen Anerkenntniß des Heil'gen gebracht werde, welches in den sinnfälligen Formen des katholischen Gottesdienstes niedergelegt und dargelegt ist.

Der Stoff zu diesen Abhandlungen wurde aus dem röm. Pontifikale und Rituale, und zugleich aus den verschiedenen Diözesan-Ritualien (voraus denen der Schweiz. Siehe Vorrede S. XVI—XIX.) genommen, und das in den Lestern Abweichende und Gleichförmige nach dem Maßstabe des allgemeinen Römischen ausgehoben. Für die Darstellung und die Geschichte der heil. Messe werden die ältesten und seltensten Sakramentarien, Liturgien und Messtexte, die erhältlich waren und in der Vorrede (Seite XX—XXIII.) angeführt sind, benutzt und ungeachtet ihrer Verschiedenheit im Zusammenhange, wird die Einheit im Wesentlichen hervorgehoben, und gezeigt, wie auch hierin sich bewähre, was der heil. Cyrilian in Bezug auf die Einheit der kathol. Kirche überhaupt schreibt: „Wie der Sonnenstrahlen viele sind; aber ein Licht, und der Zweige des Baumes viel, aber nur ein auf fester Wurzel gegründeter Stamm, und wie aus einer Quelle viele Bäche sich ergießen, so bleibt bei aller Verschiedenheit dennoch die Einheit der Kirche in ihrem Ursprunge“ (de unitat. eccl.).

Mit außerordentlichem Fleiße haben die Verfasser dem Entstehen jeder Zeremonie bei Auspendung der ersten Sakramente nachgeforscht; den Grund ihrer Einführung in den heil. Schriften und der kirchlichen Tradition angegeben und das Bedeutende und Sinnreiche derselben in's Licht gestellt. — Da bei Auspendung des heil. Sakramentes der Taufe viele und geistreiche Zeremonien vorgeschrieben und üblich sind, nimmt die Darstellung des Liturgischen bei diesem Sakramente den Raum von 109 Seiten ein. Viel kürzer (110—114), aber eben so gehaltvoll ist die Darstellung der Firmung; und weil die heil. Eucharistie, als Sakrament (145—196) und als Opfer betrachtet, von der höchsten Wichtigkeit ist, und daher eine ausführliche Behandlung verlangt, wird die andere Hälfte dieser Abhandlung (die heil. Messe mit ihren integrierenden Theilen) erst in der zweiten Abtheilung folgen.

Sehr wahr und dem Gegenstande angemessen bemerken die Verfasser, daß der Priester in allen seinen Funktionen, als Stellvertreter Christi und seiner Kirche, Liturg sei, und daß, was bei Auspendung der heil. Sakramente und vorzüglich bei Verrichtung des heiligsten Opfers, dieser ersten und vollkommensten liturgischen Anstalt, vom Priester in die Augen des Volkes fällt, seinem hohen Charakter entsprechen sollte. „Der Priester spende daher, lesen wir in der Vorrede (S. XXVII.), die heil. Sakramente mit Würde und Anstand; jedes übereilte und unanständige Benehmen von Seite des Priesters muß nothwendig auch nachtheilig auf die anwesenden Gläubigen einwirken; denn entweder sind diese von dem Sinne und Geiste der Zeremonien unterrichtet oder nicht. Sind sie unterrichtet, so muß ihnen natürlich der Priester so als ein Zeichen des Widerspruches in seiner Repräsentation, in seinen Reden und in seiner äußern Handlungsweise erscheinen, und dieses kann unmöglich ohne Anstoß abgehen. Sind sie aber nicht unterrichtet, so ist es auch rein unmöglich, sie durch solch' ein lästiges und frivolcs Betragen (in Worten, Mienen und Geberden, in Gang und Kleidung) je zum Glauben und Vertrauen auf die heil. Gnadenmittel und auf die übrigen kirchlichen Anstalten zu bringen und zu wecken. Wundre sich daher mancher Hirt nicht, wenn es bald dahin kommt, daß die Herde ihn nicht mehr achtet und schätzt, als einen andern; klage mancher Geistliche nicht über den Mangel gebührender Ehrfurcht von Seite des Volkes: forsche er nach der Ursache — er wird sie bald in seinem eitlen und verdorbenen Herzen finden. „Ihr seid das Licht der Welt, sprach Jesus vorzüglich zu den Aposteln; so leuchte euer Licht vor den Menschen, auf daß sie euer gute Werke sehen, und euren Vater preisen, der im Himmel ist“ (Matth. 5, 14. 16). Um sich aber vor der Lauigkeit in religiösen Amtsverrichtungen zu bewahren, trachte der Seelsorger vor allem, daß er ergriffen und durchdrungen werde von dem Großen und Göttlichen unserer heil. Religion; sein Auge sei licht und sein Herz demüthig und rein, tiefe Andacht wurzle in seiner Seele; — dann zerfällt von selbst die innere

Leerheit, er wird, was er sein soll, ein ächter Verwalter der Sakramente im Sinne Christi, ein rüstiger, treuer Wächter Gottes — Allen alles. . . .“

Ein besonderes Interesse erhält diese erste Abtheilung des zweiten Bandes der Liturgie durch die Zugaben der liturgischen Bullen in deutscher Sprache von Pius V. unter dem 14. Febr. 1570, von Clemens VIII. unter dem 10. Hornung 1596, und Paulus V. unter dem 17. Brachmonat 1614. (S. XXXI — XLI.) — Ferners durch eine Beilage von drei bisher ungekannten Reden des großen Ambrosius, der im Jahre 397 als Lehrer und Hirt der Kirche in Mailand starb. Diese Reden werden als ein seltenes Dokument der christlichen Urzeit in der Originalsprache und nach der Schreibweise der Urschrift (S. XLI — LX.) mitgetheilt, und sind in Bezug auf Inhalt (wiewohl streng genommen nicht hierher gehörend), Alter und Form besonders merkwürdig.

Jeder unbefangene Leser wird gestehen müssen, daß auch bei dieser zweiten Abhandlung keine Mühe und Anstrengung gespart wurde, den vernünftigen Erwartungen des Publikums zu entsprechen, und er wird den Wunsch nicht unterdrücken können, daß durch eine vielseitig freundliche Aufnahme ihrer Arbeit die Verfasser für ihren ungewöhnlichen und seltenen Fleiß einigermaßen belohnt und zur Fortsetzung und Vollendung ihres mit so vielen Schwierigkeiten verbundenen Unternehmens ermuntert werden. —

Auch die Verleger haben hiebei wieder das Ihrige in Hinsicht des schönen Formates und eleganten Druckes beigetragen. — Die für diese erste Hälfte trefflich passende Vignette auf dem Umschlag soll eine Copie des sehr alten Taufsteines im St. Vinzenzen = Münster zu Bern sein.

Erklärungen.

Da in dem amtlichen Berichte über das Ergebnis der Hausdurchsuchungen, welcher dem Gr. Rathe des Kantons Luzern unterm 3. Juli l. J. vorgelegt wurde, auch ein von meiner Hand geschriebener Plan zu einer neuen Kirchenzeitung vorkommt und darin mehrere Personen als Mitarbeiter oder Unterstützer dieses Blattes genannt sind, welche niemals auch nur den entferntesten Antheil an der Entstehung oder Fortsetzung desselben gehabt haben; so bin ich genöthigt, hiemit öffentlich zu erklären, daß dieser „Plan“ nichts anderes ist, als ein im Jahre 1831 flüchtig hingeworfenes, gar niemals abgegebenes Konzept eines vertraulichen Briefes an einen Freund, dem ich bloße Vorschläge machen wollte, ohne mit den bezeichneten Personen je Rücksprache genommen zu haben.

Soviel, um allfälligen Anschuldigungen von Seite der Betheiligten zuvorzukommen.

Den amtlichen Bericht selbst, der offenbar eben so reich ist an Anschuldigungen als dürftig an Beweisen, werde ich nächstens in einer dem Druck zu übergebenden Zuschrift an den Gr. Rath beleuchten.

Luzern, den 17. Juli 1835.

Melchior Schlumpf, Professor.

Schon zu wiederholten Malen hat der Eidgenosse mich bald als Redaktor, bald als Herausgeber der Luzernerzeitung bezeichnet. Ich glaubte solches als einen grundlosen Zeitungsartikel, der seine Berichtigung von selbst finden werde, unbeachtet lassen zu dürfen. Nun ist mir aber auch der amtliche Bericht zu Gesicht gekommen, welchen die Justiz- und Polizeikommission über das sogenannte Treiben des katholischen Vereins an Schultheiß und Kl. Rath erstattet hat, und welcher auch an den Gr. Rath übergegangen ist. In diesem amtlichen Berichte finde ich folgende mich betreffende Aussagen: 1) ich sei mit Herrn Professor M. Schlumpf, wenn nicht selbst Redaktor, doch Verfasser und Einsender vieler der gehässigsten Artikel in die Luzerner und katholische Kirchenzeitung, und wir (Herr Pro-

fessor Schlumpf und ich) pflegen dasjenige, was wir im hiesigen Kanton durch die Presse nicht bekannt zu machen uns getrauen, dem schweizerischen Korrespondenten in Schaffhausen oder dann dem Waldstätterboten in Schwyz zum Druck zu übersenden, um so für die verläumderischsten und giftigsten Anseindungen sicher gestellt zu sein. Dann werden ein Paar Artikel, als von mir geschrieben, angeführt, welche giftig und gallig sein sollen und namentlich einer, als wollte man durch denselben die Behörden in Verlegenheit setzen: 2) gehöre ich nach vorliegenden Akten unter die thätigsten Mitglieder des katholischen Vereins; 3) durchsuche und excerpire ich für die Schweiz, Kirchenzeitung die deutschen Zeitblätter, alten Urkunden namentlich über die Reformation der Schweiz.

Hiedurch sehe ich mich veranlaßt, öffentlich zu erklären:

1) Ich läugne nicht, daß ich bisweilen von dem Rechte Gebrauch gemacht habe, Artikel in die Luzerner und katholische Kirchenzeitung einzusenden. Das aber läugne ich, daß ich „Verfasser und Einsender vieler der gehässigsten Artikel in die genannten Blätter sei; — es wäre denn, daß man die einfache Darlegung der Wahrheit für die gehässigsten Artikel erklärte. Was den angeführten Steinhölzliartikel betrifft, so ist derselbe, in der Voraussetzung, daß die Thatsachen richtig sind, für die betreffende Behörde so gelind geschrieben als möglich war; und wenn der Vorfall Verlegenheit veranlassen sollte, so geschähe es nicht durch Verschulden dessen, der ihn bloß erzählt. Zudem ist derselbe gar nie in ein Zeitungsblatt eingerückt worden, und zwar in bester Absicht. 2) Lüge ist, daß ich Redaktor oder Herausgeber der Luzernerzeitung oder was immer für eines andern Zeitungsblasses sei, oder je gewesen sei. 3) Lüge ist, daß ich dasjenige, was ich im hiesigen Kanton durch die Presse bekannt zu machen mich nicht getraue, dem Korrespondenten in Schaffhausen oder dann dem Waldstätterboten in Schwyz zum Druck übersende. Denn ich habe in den Waldstätterboten in Schwyz und in den allgemeinen Korrespondenten in Schaffhausen mein Lebtag keine Sylbe geschrieben oder eingesendet. 4) Lüge ist es, daß ich unter die thätigsten Mitglieder des katholischen Vereins gehöre, indem ich nicht einmal Mitglied dieses Vereins zu sein die Ehre habe. 5) Lüge ist es endlich, daß ich die deutschen Zeitblätter und alten Urkunden namentlich über die Reformation der Schweiz durchsuche und excerpire, indem ich noch nie ein deutsches Zeitblatt für die Schweiz, Kirchenzeitung durchsucht und excerpirt habe, alte Urkunden aber gehörig zu lesen und zu verstehen mich nicht einmal rühmen dürfte.

Ich überlasse nun Jedem, noch die Wahrheiten herauszufinden, welche der amtliche Bericht der Justiz- und Polizeikommission in Betreff meiner Person enthalten mag, und freue mich von Herzen wenn jemand so glücklich sein sollte, eine Wahrheit herauszufinden. Luzern den 16. Juli 1835.

Kaplan Zürcher im Hof.

Die Unterzeichneten glauben dem Publikum die Erklärung schuldig zu sein, daß sie beförderlich eine Erläuterung des dem Gr. Rathe vorgelegten Berichts der Justiz- und Polizeikommission über das sogenannte Treiben des katholischen Vereins insofern es sie persönlich, und insbesondere die wegen der Kälischen Buchdruckerei in Einsiedeln Statt gefundene, irrig gedeutete Korrespondenz betrifft, bekannt machen werden.

Luzern, den 17. Juli 1835.

Gebrüder Näber.

Bei Gebrüder Näber ist zu haben:

Das bittere Leiden unsers Herrn Jesu Christi. Nach den Betrachtungen der gottlichen Anna Katharina Emmerich, Augustinerin des Klosters Agnetenberg zu Dülmen, († 9ten Febr. 1824.) nebst dem Lebensumriß dieser Begnadigten. Durch die Mittheilungen über das letzte Abendmahl vermehrte dritte Auflage. Zum Besten einer milden Anstalt. gr. 8. 26 Bz.